

Fahrtenschreiberpflicht ab 07/2026

Ab Juli 2026 sind smarte Tachografen in Europa auch in leichten Nutzfahrzeugen ab 2,5 bis 3,5 Tonnen Pflicht – sofern sie für bestimmte Zwecke verwendet werden.

Ab dem 1. Juli 2026 wird die Tachografenpflicht in Europa auch auf leichte Nutzfahrzeuge zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen mit einem intelligenten Fahrtenschreiber der zweiten Generation (G2V2) ausgeweitet – sofern sie im internationalen Güterverkehr eingesetzt werden.

Für wen gilt die Regelung?

Die Pflicht gilt für alle leichten Nutzfahrzeuge (2,5 bis 3,5 t), die im grenzüberschreitenden Gütertransport oder in der Kabotage eingesetzt werden. Nicht betroffen sind:

- rein innerstaatliche Transporte ohne Entsendung
- Werkverkehr für eigene betriebliche Zwecke, wenn Fahren nicht die Haupttätigkeit ist
- nicht kommerzielle Einsätze

Funktionen und Anforderungen

Ab Juli 2026 muss ein intelligenter Fahrtenschreiber der zweiten Generation verbaut sein. Er zeichnet nicht nur Lenk- und Ruhezeiten auf, sondern auch:

- Grenzübertritte (mithilfe von Galileo-Satellitensystem)
- Fahreraktivitäten
- Manipulationsversuche oder Störungen
- Positionsdaten

Außerdem erlaubt das System Fernabfragen durch Kontrollbehörden. Über eine Bluetooth-Schnittstelle lassen sich die Geräte per Smartphone oder Tablet ansteuern.

Einbau und Prozesse anpassen

Der Einbau darf ausschließlich durch zertifizierte Fachwerkstätten erfolgen. Diese kalibrieren das System und aktivieren die sogenannte Unternehmenssperre. Für Flottenbetreiber bedeutet das:

- Datenmanagement: Fahrer- und Fahrzeugdaten müssen regelmäßig heruntergeladen und mindestens 12 Monate archiviert werden.
- Tourenplanung & Personalmanagement: Prozesse sind an die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 anzupassen.
- Fahrerschulung: Fahrerinnen und Fahrer benötigen eine gültige Fahrerkarte und müssen manuelle Nachträge vornehmen können.